

Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS)

vom 4. Oktober 1996

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 13, 27, Absatz 5 und 31, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 74 bis 74e und 90c des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Erziehungswesen;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1² Ziel des Gesetzes

¹ Das vorliegende Gesetz errichtet und organisiert die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS).

² Es legt die Aufträge fest.

Art. 2² Allgemeine Organisation

¹ Die PH-VS untersteht dem Departement für Erziehung, Kultur und Sport (nachfolgend: das Departement).

² Sie kann mit anderen Ausbildungsstätten innerhalb oder ausserhalb des Kantons in einem Verbundsystem organisiert werden.

Art. 3 Unterrichtsstufe

Die PH-VS ist eine Bildungsinstitution der tertiären Stufe.

Art. 4² Aufträge der Schule

¹ Die PH-VS hat als Hauptaufgabe, die berufliche Grundausbildung der Kandidaten für den Unterricht, namentlich an den Kindergärten, Primarschulen und an den Schulen der Sekundarstufe I und/oder II sicherzustellen. Sie fördert die Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Sie gewährleistet ein Anforderungsniveau, das die interkantonale und internationale Anerkennung der durch sie verliehenen Lehrerermächtigungen ermöglicht.

² Sie organisiert die Zusatzausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen für den Kindergarten und die Primarschule.

³ Sie übernimmt bei Bedarf die Organisation der Zusatzausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen der Sekundarstufe I und II (der OS und der MS).

⁴ Sie kann an der Ausbildung von Personen, die im Erziehungssektor tätig sind, mitwirken.

⁵ Sie entwickelt Forschungsarbeiten im Erziehungsbereich in Zusammenarbeit namentlich mit den zuständigen Stellen des Departements.

⁶ Sie stellt die pädagogische Beratung sicher.

⁷ Der Staatsrat kann ihr andere Aufträge zuweisen. Er bestimmt den Rahmen und die Dauer derselben.

Art. 5 Gleichstellung

Im vorliegenden Gesetz gilt die Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion unterschiedslos für Mann oder Frau.

2. Kapitel: Grundausbildung der Kandidaten für Unterricht an Kindergärten und Primarschulen

1. Abschnitt: Dauer der Ausbildung - Zulassungsbedingungen

Art. 6² Dauer der Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Kandidaten für den Unterricht an den Kindergärten und Primarklassen dauert im Prinzip drei Jahre.

² Die Probezeit, die Praktika, die Diplomschlussarbeit und die eventuellen Sprachaufenthalte sind in dieser Zeitspanne enthalten.

Art. 7 Zulassung

¹ Die Kandidaten zur Ausbildung für den Unterricht an den Kindergärten und Primarschulen müssen im Besitze eines eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweises sein.

² Das Departement entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer Vorbildungen.

³ Es definiert die zusätzlichen Anforderungen für Kandidaten, die sich nicht über eine Maturität ausweisen können.

Art. 8 Probezeit

¹ Die ersten Ausbildungswochen an der PH-VS beinhalten eine Probezeit, während der die zum Unterrichten notwendigen Eigenschaften und Motivationen evaluiert werden.

² Alle Kandidaten haben diese Probezeit zu absolvieren, nur jene, deren Fähigkeiten und Kompetenzen in den beobachteten Situationen als genügend erscheinen, werden zur weiteren Ausbildung an der PH-VS zugelassen.

³ Die Kandidaten können sich zur Probezeit höchstens zweimal melden.

⁴ Eine Verordnung des Staatsrates legt deren Organisation und die Bedingungen fest.

Art. 9² Finanzielle Beteiligung der Studenten

Der Staatsrat legt die zu entrichtenden Beträge für die Probezeit, das Schulgeld pro Semester sowie für die verschiedenen Spesen fest.

2. Abschnitt: Ausbildungsbereiche und Ausbildungsgänge

Art. 10 Ausbildungsbereiche

Das Programm der PH-VS umfasst folgende Ausbildungsbereiche:

- a) pädagogische, psychologische und soziologische Ausbildung;
- b) Ausbildung in allgemeiner Didaktik und in Fachdidaktik;
- c) praktische Ausbildung verzahnt mit der theoretischen;
- d) fachwissenschaftliche Ausbildung;
- e) Ausbildung in den musischen und kulturellen Fächern;
- f) Einführung in die Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Human- und Erziehungswissenschaften.

Art. 11 Ausbildungsgänge

¹ Die Grundausbildung für die Lehrpersonen ist im Prinzip die gleiche für den ganzen Kanton.

² Auf Vorschlag der PH-VS und im Hinblick auf die Entwicklung der pädagogischen, gesellschaftlichen und schulischen Bedürfnisse entscheidet der Staatsrat über Differenzierungen sowohl, was die Ausbildungsgänge wie auch die Unterrichtsfächer oder die vorgeschlagenen Optionen betrifft.

Art. 12 Studienplan

¹ Entsprechend den Grundsätzen der Teilautonomie legt der Staatsrat in einem Reglement den Rahmenlehrplan fest; dieser präzisiert namentlich folgende Punkte:

- a) Unterrichtsprogramm;
- b) Form und Art der Forschungsarbeiten;
- c) Organisation der Pflichtfächer, der Wahl- und Freifächer.

² Der Studienplan wird regelmässig angepasst.

Art. 13 Praktika

¹ In den drei Ausbildungsjahren sind Praktika in Klassen unterschiedlicher Stufe und Art integriert.

² Die Praktika werden unter der Verantwortung von speziell ausgebildeten Lehrpersonen in Absprache mit den zuständigen kommunalen oder regionalen Behörden absolviert.

3. Abschnitt: Prüfungen und verliehene Titel

Art. 14 Prüfung der Kompetenzen und Kenntnisse

¹ Im Laufe der Studien und bei Abschluss derselben absolvieren die Studenten der PH-VS Prüfungen, durch welche sowohl die Kompetenzen wie auch die Kenntnisse evaluiert werden.

² Ein Reglement legt die Promotionsbedingungen fest. Dasselbe gilt für die Abschlussexamen zur Erlangung der Lehrermächtigung.

419.1

- 4 -

Art. 15² Diplomschlussarbeit

¹ Jeder Student hat während seiner Ausbildung eine Diplomschlussarbeit zu erstellen.

² Diese wird bei der Schlussbewertung mitberücksichtigt. Die fristgerechte Abgabe dieser Diplomschlussarbeit ist eine Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussexamen.

Art. 16 Zweite Landessprache

¹ Bei Studienende werden von jedem Studenten als genügend erachtete Kenntnisse der zweiten Landessprache gefordert.

² Die PH-VS ist besorgt, jegliche Initiative zur Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz zu unterstützen.

Art. 16bis¹

¹ Die theoretische Ausbildung und die berufspraktischen Ausbildungen dauern sechs Semester. Mindestens zwei Semester dieser theoretischen Ausbildung und der berufspraktischen Ausbildungen werden in der anderen Sprachregion des Kantons durchgeführt.

² Der Staatsrat legt in einem Reglement die einzelnen Bestimmungen sowie die Fragen der Gleichwertigkeit fest.

Art. 17 Verliehene Titel

¹ Die PH-VS schlägt dem Departement die Verleihung der Lehrermächtigungen vor.

² Der Staatsrat kann über die Verleihung anderer Titel entscheiden.

3. Kapitel: Fort-, Weiter- und Zusatzausbildung

Art. 18² Verantwortlichkeit

¹ Die PH-VS übernimmt die Verantwortung für die Weiter- und Zusatzausbildung und zwar in den nachfolgenden Bereichen:

- a) Ausarbeitung eines Ausbildungskonzeptes;
- b) Erarbeitung der Programme;
- c) Organisation, Evaluation, Kontrolle, Qualitätssicherung;
- d) Verbreitung der Information;
- e) individuelle und gemeinsame Ausbildungsprojekte;
- f) Wiedereinstieg in den Lehrberuf;
- g) Begleitung von schulinternen Projekten.

² Sie arbeitet mit den zuständigen Stellen des Departements bei der Definition und der Bestimmung der Prioritäten sowie der schulischen und erzieherischen Bedürfnisse hinsichtlich der festgelegten Zielsetzungen zusammen.

Art. 19 Kommission, Ernennung, Zusammensetzung

¹ Der PH-VS steht eine Beratungs- und Unterstützungskommission zur Seite.

² Die Kommission wird vom Staatsrat ernannt.

³ Die PH-Direktion, die den Vorsitz übernimmt sowie die beiden Adjunkte gehören ihr von Rechts wegen an.

⁴ Die anderen Mitglieder werden unter den Hauptpartnern des Erziehungsbereichs innerhalb und ausserhalb des Kantons ausgewählt.

Art. 20 Zusatzausbildung

Bei Bedarf und im Einverständnis mit dem Departement organisiert die PH-VS Zusatzausbildungsangebote z.B. für Praktikumslehrer, Direktoren, Fachberater, Mediatoren, Lehrpersonen für Spezialfächer.

Art. 21² Verleihene Titel

¹ Das Departement verleiht:

- a) die Bestätigung für absolvierte Fort- und Weiterbildungsaktivitäten;
- b) die Zeugnisse für Zusatzausbildungen;
- c) Masters of advanced studies (MAS).

² Der Staatsrat kann über die Verleihung anderer Titel entscheiden.

4. Kapitel: Zusatzausbildung für Lehrpersonen der Sekundarstufe I und II

Art. 22² Ausbildungsstätten

¹ Die Inhaber eines anerkannten Titels, der durch eine Hochschule für den Unterricht in den Schulen der Sekundarstufe I und/oder II verliehen worden ist, oder eines gleichwertigen Titels erwerben die psychopädagogische, didaktische und praktische Ausbildung entweder an der Universität oder an einer Ausbildungsstätte, die einen Titel zur Lehrermächtigung verleiht.

² Die PH-VS wird beauftragt, diese Ausbildung anzubieten. Sie stellt ein Anforderungsniveau sicher, das eine interkantonale und internationale Anerkennung der von ihr verliehenen Lehrermächtigungen gewährleistet.

Art. 23² Psychopädagogische, didaktische und praktische Ausbildung

¹ Die psychopädagogische, didaktische und praktische Ausbildung umfasst einen theoretischen Unterricht an der PH-VS sowie Praktika auf der Sekundarstufe I oder II.

² Die organisatorischen Modalitäten der in Absatz 1 vorgesehenen Ausbildung sowie die Modalitäten der Praktika werden in einer Verordnung des Staatsrats bestimmt, die insbesondere Folgendes festlegt:

- a) die Zulassungsbedingungen;
- b) die Dauer und den Ablauf der Ausbildung;
- c) die Ausbildungsbereiche und -gebiete;
- d) die Studienpläne;
- e) die Bewertung der Kenntnisse;
- f) die Diplomschlussarbeit;
- g) die verliehenen Titel;
- h) die Bedingungen der finanziellen Beteiligung der Kandidaten.

Art. 24² Verleihe Titel

Auf Vorschlag der PH-VS verleiht das Departement Titel für die Lehrermächtigung in der Sekundarstufe I und/oder II gemäss den Bestimmungen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK).

5. Kapitel: Besondere Ausbildungsgänge

Art. 25 Grundausbildung

¹ Die Kandidaten für Ausbildung in Hauswirtschaft, in technisch angewandtem Gestalten, in musischen und andern ähnlichen Fächern müssen sich grundsätzlich über eine eidgenössisch anerkannte Maturität ausweisen.

² Das Departement entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer Vorbildungen.

³ Es definiert die zusätzlichen Anforderungen für die Kandidaten, die sich nicht über eine Maturität ausweisen können.

Art. 26 Psychopädagogische, didaktische und praktische Ausbildung, spezifische Ausbildung der unterrichteten Fächer

¹ Die psychopädagogische, didaktische und praktische Ausbildung sowie die fachspezifische Ausbildung werden entweder an einer kantonalen oder interkantonalen Institution erworben, welche berechtigt ist, die Lehrermächtigung zu verleihen.

² Bei Bedarf kann diese Aufgabe der PH-VS anvertraut werden; gegebenenfalls trifft sie die nötigen Vereinbarungen.

Art. 27 Ausbildung von Fächergruppenlehrpersonen

¹ Die Ausbildungsprogramme sind so konzipiert, dass sie den Unterricht in mehreren Fächern oder Lernbereichen ermöglichen.

² Sie werden in Zusammenarbeit mit den andern verantwortlichen Bildungspartnern erstellt und sind im Sinne eines Baukastensystems zu organisieren.

6. Kapitel: Organe

Art. 28² Departement für Erziehung, Kultur und Sport

Das Departement hat in allen Fällen, für die nicht der Staatsrat zuständig ist, die Entscheidungsbefugnis. Es hat namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) es legt die Rahmenlehrpläne fest und unterbreitet sie dem Staatsrat zur Billigung;
- b) es schlägt dem Staatsrat die Ernennung des Direktors und des Lehrpersonals vor;
- c) es verleiht die Lehrermächtigungen;
- d) es entscheidet über die Politik in der Fort-, Weiter- und Zusatzausbildung gemäss den Bedürfnissen der Schule.

Art. 29 Direktionsrat

¹ Der Direktionsrat der PH-VS beaufsichtigt den pädagogischen und administrativen Bereich der Institution.

² Er sorgt dafür, dass die Ausbildungsprojekte den Bedürfnissen der Walliser Schule entsprechen, sowohl in der Grundausbildung wie in der Fort- und Weiterbildung.

³ Die Zusammensetzung, Organisation und Verantwortlichkeit werden vom Staatsrat definiert.

Art. 30² Konferenz des Lehrpersonals

¹ Die allgemeine Konferenz des Lehrpersonals versammelt sich so oft es von der Direktion für notwendig erachtet wird.

² Aufgehoben.

³ Die Konferenz hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) sie arbeitet an der Abklärung der für die Schulorganisation wichtigen Fragen mit;
- b) sie prüft und unterbreitet der Direktion Änderungen des Studienplans;
- c) sie äussert ihre Meinung bei der Verleihung der Lehrermächtigung.

Art. 31 Studentenvereinigung

¹ Die Studierenden der PH-VS können sich in einer Vereinigung zusammenschliessen.

² Die Vereinigung kann bei Fragen der Studienorganisation, der Anforderungen zur Erlangung der Lehrermächtigung, der kulturellen und pädagogischen Animation konsultiert werden.

7. Kapitel: Lehrpersonal, technisches und administratives Personal, Praktikumslehrer und pädagogische Fachberater**Art. 32** Lehrpersonal

¹ Das Lehrpersonal setzt sich zusammen aus:

- a) dem Direktor;
- b) den Adjunkten;
- c) den Professoren/Lehrbeauftragten;
- d) den Lehrbeauftragten.

² Das Lehrpersonal wird vom Staatsrat ernannt.

Art. 32bis² Gastreferenten

Die Direktion der PH-VS kann mit dem Einverständnis der Dienststelle für tertiäre Bildung für eine bestimmte Zeitdauer, aber maximal für ein Jahr Gastreferenten anstellen.

Art. 33² Direktion

¹ Der Staatsrat ernennt den Direktor der PH-VS. Er legt dessen Pflichtenheft fest.

² Aufgehoben.

Art. 34² Adjunkte des Direktors

¹ Der Staatsrat ernennt auf Vormeinung des Direktors zwei Adjunkten, die für eine oder mehrere Aufträge der Schule zuständig sind. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

² Aufgehoben.

Art. 35² Qualifikation der Professoren/Lehrbeauftragten

¹ Die Professoren/Lehrbeauftragten der PH-VS müssen im Besitze eines von einer Universität verliehenen oder eines als gleichwertig anerkannten Titels sein, sich über Unterrichtserfahrung ausweisen können und eine Zusatzausbildung in Erziehungswissenschaften abgeschlossen haben.

² Aufgehoben.

³ Für die Grundausbildung der Lehrpersonen der Sekundarschulen müssen die Professoren/Lehrbeauftragten für Psychopädagogik und allgemeine Didaktik über ein universitäres Nachdiplomstudium in einem Bereich der Erziehungswissenschaften oder eine für gleichwertig befundene Ausbildung verfügen. Ausserdem müssen sie entweder eine praktische Lehrerfahrung an einer Orientierungs- und Mittelschule, eine Ausbildung als Erwachsenenbildner oder eine als gleichwertig angesehene Erfahrung vorweisen können.

Art. 36² Rechte, Pflichten, Besoldung

¹ Alle Rechte und Pflichten des Lehrpersonals sind in einer vom Staatsrat erlassenen und vom Grossen Rat gebilligten Verordnung festgehalten.

² Die Arbeitszeit der Professoren/Lehrbeauftragten wird jährlich durch die Direktion zwischen den Aufgaben der Professoren/Lehrbeauftragten (Art. 14 der Verordnung betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis) und der Lehrbeauftragten (Art. 15 der Verordnung betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis) aufgeteilt.

³ Zum Erlangen des Titels eines Professoren/Lehrbeauftragten muss die betreffende Lehrperson für einen Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent ernannt sein und einen Beschäftigungsgrad von mindestens acht Prozent, der der gängigen Unterrichtsaktivität gewidmet ist, ausweisen können.

⁴ Die Besoldung des Lehrpersonals ist im Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung vorgesehen.

⁵ Die Jahreslöhne der Professoren/Lehrbeauftragten hängen von der prozentualen Aufgabenzuteilung ab.

Art. 37 Technisches und administratives Personal

Die Dienstverhältnisse des technischen und administrativen Personals werden durch das Beamtengesetz geregelt.

Art. 38 Praktikumslehrpersonen

¹ Die Praktikumslehrpersonen sind erfahrene, speziell dazu ausgebildete Lehrpersonen.

² Ihr Pflichtenheft wird vom Staatsrat festgelegt.

Art. 38bis² Pädagogische Berater

Die pädagogischen Berater sind in der Regel Lehrpersonen der Primar- und Sekundarschulen, die durch den Staatsrat je nach Bedarf teilzeitlich und/oder für eine beschränkte Dauer ernannt werden, um besondere Aufgaben oder Aufträge bei den Lehrpersonen ihrer Stufe wahrzunehmen.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 39 Übergangsbestimmungen

¹ Das vorliegende Gesetz gilt nicht für das gemäss dem Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen ausgebildete Lehrpersonal.

² Artikel 20 des vorliegenden Gesetzes bleibt vorbehalten.

³ Studenten der Lehrerseminarien, die im Juni des Jahres 2000 die Promotion nicht schaffen, können die Prüfungen laut den von der Direktion festgelegten Bestimmungen wiederholen.

⁴ Das Reglement vom 30. November 1977 über die Lehrerseminarien bleibt in Kraft für alle, die bis zum Jahr 2000 ihr Studium mit dem pädagogischen Reifezeugnis abschliessen.

Art. 40¹ Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen

Nachfolgende Artikel des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 werden wie folgt geändert:

Art. 74, Abs. 5

Die berufsspezifische Ausbildung erfolgt an einer Schule des tertiären Bereichs: der Höheren Pädagogischen Lehranstalt (PH).

Art. 74c, und Art. 74d

In diesen Artikeln wird im französischen Text «PH» durch «PH» ersetzt.

Art. 74e

Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über besondere Massnahmen zur Aufnahme der Kandidaten an die PH, zur Betreuung der Lehrpersonen, besonders der Junglehrer (streichen: Übungsklassen), zur Schaffung, von neuen Abteilungen oder spezieller Kurse.

Der Staatsrat regelt alle besonderen Fälle.

Art. 90c

Der Staatsrat überträgt der PH die Verantwortung für die Fort- und Weiterbildung.

Art. 41 Referendum und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat legt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens fest.

419.1

- 10 -

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 4. Oktober 1996.

Der Präsident des Grossen Rates: **Hermann Fux**
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
G über die Höhere Pädagogische Lehranstalt vom 4. Oktober 1996	GS/VS 1997, 55	1.7.1997
¹ Änderung vom 12. Mai 2000: n.: Art. 16 <i>bis</i> ; n.W.: Art. 40	Abl. Nr. 25/2000	1.1.2001
² Änderung vom 9. November 2006: Titel; n.W.: Art. 1, 2, 4, 6, 9, 15, 18, 21-24, 28, 30, 32 <i>bis</i> , 33-36, 38 <i>bis</i>	Abl. Nr. 50/2006	1.9.2006
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		